jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/8 14Os110/96 (14Os114/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

StGB §109 Abs1

Rechtssatz

Über eine gefährliche Drohung im Sinne des§ 74 Z 5 StGB hinausgehend muß das angedrohte Übel zwar in einer Gewaltanwendung bestehen. Andererseits beschränkt aber § 109 Abs 1 StGB mangels Verweises auf den Rechtsbegriff einer gefährlichen Drohung im Sinne des § 74 Z 5 StGB den Drohbegriff nicht darauf, daß sich das angekündigte Übel gegen den Bedrohten selbst oder gegen den eng umschriebenen Kreis von dessen Sympathiepersonen richtet.

Entscheidungstexte

- 14 Os 110/96
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 14 Os 110/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105916

Dokumentnummer

JJR_19961008_OGH0002_0140OS00110_9600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at